



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 14/2020

20.08.2020

GESETZESDEKRET NR. 104 VOM 14.08.2020 – WIRKSAM AB 15.08.2020

UNTERBRECHUNG DER ARBEITSTÄTIGKEIT AUFGRUND DER CORONAKRISE - Art. 1

- **Lohnausgleichskasse für weitere 9 + 9 Wochen im Zeitraum 13.07-31.12.2020.**
Die zweiten 9 Wochen können nur dann angesucht werden, wenn die **vorherigen 9 Wochen zu 100 % genehmigt wurden**
 - Für die zweiten neun Wochen ist in folgenden Fällen ein Zusatzbeitrag INPS, zu Lasten Betrieb, auf die ausgefallene Bruttoentlohnung vorgesehen:
 - 9% - bei Umsatzrückgang von bis zu 20%, im Vergleich 1. Semester 2020 zu 1. Semester 2019
 - 18% - wenn kein Umsatzrückgang
 - 0% - wenn der Umsatzrückgang gleich bzw. höher als 20% war, oder wenn der Beginn Betriebstätigkeit nach dem 01.01.2019 war
 - Der Umsatzrückgang muss mit Eigenerklärung beim Ansuchen erklärt werden; keine Eigenerklärung = 18% Zusatzbeitrag
 - Das INPS kann diese Eigenerklärungen kontrollieren

BEFREIUNG DER SOZIALABGABEN, IM FALLE DES VERZICHTS AUF DIE LOHNAUSGLEICHSKASSE – Art. 3

-
- Sektor:
 - Privatwirtschaft
 - Landwirtschaft = nein
 - Voraussetzung:
 - **Keine Lohnausgleichskasse** lt. Art. 1, Gesetzesdekret Nr. 104/2020
 - **Genossene Lohnausgleichskasse in den Monaten Mai und Juni 2020**
 - Begünstigung:
 - Befreiung von Sozialabgaben INPS zu Lasten Betrieb für **max. 4 Monate innerhalb 31.12.2020** (Höhe ist noch unbekannt – fehlt Rundschreiben INPS)
 - Betrag = im Ausmaß der doppelten Stundenanzahl des Lohnausgleichs, der in den Monaten Mai und Juni 2020 auf monatlicher Basis beansprucht wurde
 - Betriebe, welche diese Begünstigung in Anspruch nehmen verpflichten sich, den **Art. 14 (Entlassungsverbot)** anzuwenden.



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 14/2020

20.08.2020

GESETZESDEKRET NR. 104 VOM 14.08.2020 – WIRKSAM AB 15.08.2020

BEFREIUNG DER SOZIALABGABEN FÜR DIE EINSTELLUNG AUF UNBESTIMMTE ZEIT – Art. 6

Für Einstellungen auf unbestimmte Zeit, oder Umwandlungen von bestimmte auf unbestimmte Zeit im Zeitraum **15.08.2020 – 31.12.2020** (Landwirtschaft und Lehrverträge ausgenommen) wurde eine Befreiung der Sozialabgaben INPS eingeführt:

- Höhe der Befreiung:
 - INPS = **100 % der Beiträge zu Lasten Betrieb (Rundschreiben INPS fehlt noch), u. zw. für 6 Monate im Rahmen von 8.060,00 € im Jahr**

Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer die letzten 6 Monate kein unbefr. Arbeitsverhältnis im selben Betrieb hatte.

NUR TOURISMUSSEKTOR - BEFREIUNG DER SOZIALABGABEN FÜR DIE EINSTELLUNG AUF BESTIMMTE ZEIT, SAISONVERTRÄGE UND UMWANDLUNG AUF UNBESTIMMTE ZEIT – Art. 7

Die Beitragsbefreiung lt. Art. 6 gilt auch für die Einstellung von Arbeitnehmern mit **befristetem bzw. Saisonvertrag (Lehrlinge ausgenommen), aber nur für Betriebe im Tourismussektor**. Bei Umwandlung in unbefristeten Arbeitsvertrag gelten die Bestimmungen lt. Art. 6:

- Höhe der Befreiung:
 - INPS = **100 % der Beiträge zu Lasten Betrieb (Rundschreiben INPS fehlt noch), u. zw. nur für 3 Monate im Rahmen von 8.060,00 € im Jahr**

VERLÄNGERUNG ODER ERNEUERUNG BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE – Art. 8

Bis zum **31/12/2020** sind befristete Verträge ohne Grund für **max. 12 Monate verlängerbar oder erneuerbar**. Die Verlängerung darf aber nur **einmal** gemacht werden, und die Gesamtdauer des Vertrages darf dabei die **24 Monate nicht überschreiten**.

ENTLASSUNGSVERBOT AUS OBJEKTIV GERECHTFERTIGTEM GRUND – Art. 14

Das Entlassungsverbot gilt weiterhin für alle jene Betriebe, welche:

- die neue Lohnausgleichskasse von **9 + 9 Wochen noch nicht vollständig genossen haben**
- bzw. die alternative Beitragsbegünstigung von **4 Monaten, lt. Art. 3**, welche als Ersatz zur Lohnausgleichskasse gilt, noch **nicht vollständig beansprucht haben**.

Nach diesen 18 Wochen bzw. 4 Monaten, wäre das Entlassungsverbot aufgehoben. (es fehlen aber auch hier noch evtl. Rundschreiben oder Interpretationen des Gesetzgebers)

Das Verbot der Entlassungen gilt nicht, bei:

- Einstellung Betriebstätigkeit
- Konkurs usw